

**Freundes- und Förderkreis
Volkspark Oermter Berg e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freundes- und Förderkreis Volkspark Oermter Berg e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Oermten – Gemeinde Issum.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geldern eingetragen (Nr.821/1993).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert den Erholungswert, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW durch Erhalt des Volksparkes Oermter Berg und seiner Naturkundeausstellung im Kreis Kleve und Ausgestaltung zu einem Naturschutzzentrum.
- 2.2 Der Verein stellt sich weiterhin die Aufgabe, durch fachkundigen Ausbau der Ausstellung durch öffentliche Veranstaltungen, durch Besichtigungen und Führungen die Bedeutung der heimischen Tier und Pflanzenwelt, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Geologie und der Heimatkunde stärker in das Bewusstsein zu rücken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei Ihren Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche, juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
 - mit der Beschlussfassung der Auflösung der juristischen Person;
 - durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die schriftliche Fristsetzung von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich ist.
 - durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
- 4.4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder es beantragt.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

7.5 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Revisoren
- Entgegennahme des Berichtes des Revisors
- Entlastung des Vorstandes für den abgelaufenen Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge § 5
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderung

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

8.4 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, je zwei gemeinsam vertreten den Verein.

8.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.6 Beschlüsse des Vorstandes können eilbedürftig auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben erkennbar sind.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen Verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 9.3 Der Jahresabschluss wird durch den Schatzmeister aufgestellt. Nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, stellt der Vorstand den Jahresabschluss fest.

§ 10 Beschlüsse

- 10.1 Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Gemeinden Issum und Rheurd zu je 50 % über, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zuzuführen haben.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Die Satzung tritt am 26. Mai 1993 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von den Teilnehmern an der Gründungsversammlung am 12 Februar 1993 genehmigt.

Die Liste der Teilnehmer ist dem Versammlungsprotokoll beigelegt. Es enthält den Antrag, den Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eintragen zu lassen.

- | | | | |
|-----------------|----------------|-----------------|-------------------|
| 1) gez. Kracker | 2) gez. Koelen | 3) gez. Peeters | 4) gez. Schreurs |
| 2) gez. Hohmann | 6) ge. Zube | 7) gez. Kramps | 8) gez. Schröders |

**Freundes- und Förderkreis
Volkspark Oermter Berg e.V.**

Änderung der Vereinsatzung vom 12. Februar 1993

In der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2006 ist die Satzung des Freundes- und Förderkreis Volkspark Oermter Berg e.V. wie folgt geändert worden_

§ 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitglieder:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- und bis zu drei Besitzern.“

Der Vorschlag zur Satzungsänderung war den Mitgliedern gem. § 7 Abs 5 der Vereinsatzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig und ohne Stimmenenthaltungen beschlossen. (Siehe Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2006)